

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der SWARCO-VESTGLAS Vestische Strahl- und Reflexglas GmbH nach dem Stand vom 01.01.2005

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.M. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro, soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, einschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist, auch bei Abrufaufträgen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, sofern die Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß erfolgt. Bei einer Preiserhöhung nach Ablauf von 4 Monaten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung steht dem Käufer nach Mitteilung der Preiserhöhung das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen von der Bestellung zurückzutreten.
- (2) Zahlungen sind mangels anderer Absprache spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Skonti bedürfen einer besonderen Vereinbarung, wobei für die Skontenfristberechnung der Tag des Zahlungseinganges bei uns maßgebend ist.
- (3) Der Käufer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, sofern wir dem nicht schriftlich zustimmen. Jede eingehende Zahlung wird zunächst auf die älteste Forderung und sodann auf Zinsen und Kosten verrechnet. Der Käufer ist zu einer Bestimmung, auf welche Forderung die Zahlung erfolgen soll, nicht berechtigt.
- (4) Bei Wechselzahlung gehen Diskont- und Bankspesen sowie Wechselsteuer zu Lasten des Käufers. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, wobei keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernommen wird.
- (5) Aufrechnung oder Zurückbehaltung kann der Kunde nur geltend machen, wenn die gegenüberstehenden Forderungen unstreitig oder rechtskräftig sind.
- (6) Werden uns Umstände bekannt, die einen begründeten Zweifel an weiterer Zahlungsfähigkeit des Kunden erlauben oder werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, können wir Vorauszahlung verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen widerrufen. Im Verzugsfall sind wir vereinbarungsgemäß berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

III. Lieferung und Abnahme

- (1) Sofern Lieferzeiten ausdrücklich zugesagt werden, beginnt der Lauf der Frist nach endgültiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten und endgültigen Vertragsabschluß. Bei uns zu vertretenen Lieferzeitüberschreitungen stehen dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz oder Rücktritt nur dann zu, wenn uns zuvor eine Frist zur Nacherfüllung von Mindestens 4 Wochen gesetzt wurde.
- (2) Geraten wir in Nichterfüllung oder Lieferverzug, ist unsere Haftung Beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht oder

nicht rechtzeitig zur Auslieferung gekommen ist. Ist der Käufer seinerseits mit fälligen Zahlungen oder Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Rückstand, ruhen unsere Lieferfristen.

- (3) Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitung oder Ausfälle seitens unserer Lieferanten, ferner Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, weiterhin Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, unvorhergesehene Verkehrsstörungen, behördliche Akte oder Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störungen im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Sind wir unverschuldet außerstande, aus vorstehenden Gründen spätestens einen Monat nach Lieferzeitpunkt auszuliefern, steht uns das Recht aus Vertragsrücktritt zu.

IV. Versendung

- (1) Die Versendung unserer Waren erfolgt mangels anderer Vereinbarungen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Werden hinsichtlich der Versandart, des Versandweges keine besonderen Vereinbarungen getroffen, bestimmen wir diese nach kaufmännischen Ermessen. Wenn möglich, erfolgt Auslieferung der bestellten Ware in einer Sendung, andernfalls können nach unserem kaufmännischen Ermessen Auch Teillieferungen durchgeführt werden. Kann der Versand aus Gründen, die nicht von uns vertreten sind, nicht rechtzeitig erfolgen, gilt die Sachgefahr vom Tag der Versandbereitschaft als auf den Kunden übergegangen.
- (2) Ohne besondere Vereinbarung sind unsere Waren nicht von einer besonderen Transportversicherung abgedeckt, jedoch können wir auf Wunsch des Käufers bei gleichzeitiger Berechnung der hierdurch veranlagten Beträge eine Versicherungsdeckung eingehen.

V. Gewährleistung

- (1) Dem Käufer obliegt die sofortige Prüfung der gelieferten Ware auf Qualität, Eigenschaft und Einsatzzweck. Erforderlichenfalls hat der Käufer eine Probeverarbeitung durchzuführen. Unterlässt er eine solche Prüfung. Übernehmen wir keine Haftung.
- (2) Von uns erlassene Anwendungs- und Verarbeitungsempfehlungen sind Nur allgemeine Richtlinien, weil die Einsatzgebiete und Arbeitsbedingungen für unsere Erzeugnisse unterschiedlich sein könne. Verbrauchsangaben können nur durchschnittliche Erfahrungswerte sein.
- (3) Die richtige und erfolgreiche Anwendung unserer Erzeugnisse unter Liegt nicht unserer Kontrolle. Wir können daher eine Gewährleistung für die Güte unserer Erzeugnisse nur bei fachgerechter Verarbeitung unter Beachtung unserer Verarbeitungsanleitung übernehmen.
- (4) Dem Kunden obliegt es, etwaige Beanstandungen hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Mängel der von uns gelieferten Ware innerhalb von 3 Tagen nach Warenerhalt unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungs- und Versandnummer schriftlich bei uns zu melden. Mündliche Rügen gelten nicht. Sollten Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung unentdeckt sein, können Rechte des Käufers nicht mehr geltend gemacht werden, wenn 6 Monate nach Auslieferung der Ware vergangen sind.
- (5) Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen Gewähren wir Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises, wobei die Entscheidung über die

eine oder die andere Regelung unserem kaufmännischen Ermessen zugewiesen ist.

- (5) Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund von Mängel der gelieferten Ware oder der Verletzung von Nebenpflichten sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz entgegengehalten werden kann. Eine Haftung ist insbesondere für Folgeschäden ausgeschlossen, die sich aus der Benutzung oder Anwendung unserer Produkte ergeben können.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- (1) Bis zur Vollständigen Bezahlung unserer Sämtlichen Forderung aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser alleiniges Eigentum. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Werden uns gehörenden Sachen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Gesetz wegen in Dritteigentum überführt, erwerben wir vereinbarungsgemäß Miteigentum. Soweit der Käufer unsere Ware verarbeitet bzw. aufbewahrt, entstehen hierdurch Ansprüche gegen uns nicht.
- (2) Für alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware wir Sicherheitsabtretung dahingehend vereinbart, dass der Käufer an uns Zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche alle Forderungen zum Verkauf unserer Ware einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen abtritt. Wird unsere Ware im Rahmen eines Werkvertrages verarbeitet, wird bei noch offenen Forderungen die dem Kunden entstandene Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer schon jetzt an uns abgetreten.
- (3) Dem Kunden ist unbenommen, über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Hierdurch sichert er zu, bereit und in der Lage zu sein, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen. Werden in unser Vorbehaltsrecht Rechte Dritter ausgebracht (Pfändung, Sequestration), verpflichtet sich der Käufer zu unserer sofortigen Unterrichtung und zur Wahrung unseres Interventionsanspruches auftragshalber.

VII. Sonstiges

- (1) Die von uns erteilten Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, ferner technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben folgen nach bestem Wissen und aufgrund der jeweils aktuellen Technologie. Wegen der mit der Bearbeitung von Naturprodukten verbundenen Risiken sind unsere Auskünfte bzw. Empfehlungen jedoch unverbindlich und erfolgen unter Ausschluss jeder Haftung, es sei denn, diese werden ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht.
- (2) Der Käufer sichert durch Vertragsabschluß mit uns zu, über die erforderliche Kreditwürdigkeit zu verfügen und die durch den Vertragsabschluss ihm entstehenden Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Bei kaufmännisch begründeten Zweifeln sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu fordern oder die Auslieferung der Ware von einer geeigneten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (3) Erfüllungsort für unsere Lieferung ist die jeweilige Auslieferungsstätte. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Recklinghausen. Ist der Käufer Vollkaufmann, so wird als Gerichtsstand Recklinghausen vereinbart, für unsere Aktivklagen wahlweise auch der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.